

Josef Pröll  
Finanzminister

XXIV. GP.-NR  
6014/AB

08. Sep. 2010



zu 6039/J

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 8. September 2010

GZ: BMF-310205/0175-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6039/J vom 8. Juli 2010 der Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist der zitierte Zeitungsartikel bekannt, in welchem ein namentlich genannter Mitarbeiter mit den gegenständlichen Schilderungen in Verbindung gebracht wird. Von weiter reichenden Angaben muss aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und unter Zugrundelegung datenschutzrechtlicher Erwägungen Abstand genommen werden. Darüber hinaus ist die abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a Bundesabgabenordnung zu wahren.

Zu 7. und 8.:

Die Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen sind im § 56 BDG 1979 normiert. Gemäß § 56 Abs. 2 BDG 1979 sind ex lege drei Gruppen von Nebenbeschäftigungen unzulässig:

- Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben
- Vermutung der Befangenheit
- Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen

Über diese gesetzliche Regelung hinaus wurde u.a. die Thematik der Nebenbeschäftigung den Bediensteten durch berufsethische Richtlinien näher gebracht, beispielsweise durch die

---

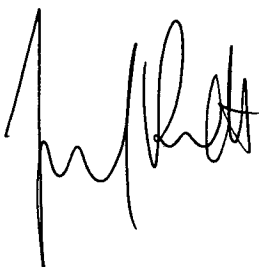
Broschüre „Vorsicht Einflussnahme“ zu den Themen Befangenheit, Nebenbeschäftigung und Amtsverschwiegenheit.

Zu 9.:

Es wurde ein umfassender Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Kontrollmechanismen sowie zur verstärkten Bewusstseinsbildung seitens der Bediensteten in Kraft gesetzt. Die Neuausrichtung der Internen Revision als prozessunabhängige verwaltungsinterne Kontrollinstanz sowie die Umsetzung eines umfangreichen Anti-Korruptions-Programms mit Präventivmaßnahmen auf allen Ebenen zu den Themen Berufsethik, Integrität und Korruptionsbekämpfung bis hin zu Berufsethikseminaren an der Bundesfinanzakademie seien als Beispiele genannt.

Im Übrigen darf zu dieser Thematik auch auf die einleitenden Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3057/J vom 17. Mai 2005 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned below the closing text.